

Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung**
Bezug: 82/2014, 5/2014
Anlagen: 1 Gebührensatzung Schulkindbetreuung - Stand 11.06.2014

Beschlussantrag:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung nach Anlage 1 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr.	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
Bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand/Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Umsetzung des Beschlusses des Gemeinderats vom 17.02.2014 (Schulkindbetreuung – Einführung einer neuen Gebührenstruktur)

Begründung:

Für die Begründung wird auf Vorlage 82/2014 verwiesen.

1. Anlass / Problemstellung

Im Rahmen der Vorberatung im Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Sport wurde gefragt, ob entsprechend des Wortlautes des § 5 Absätze 4 und 5 Kinder über 18 Jahre mit Kindergeldanspruch auch dann bei der Gebührenermäßigung berücksichtigt werden können, wenn diese nicht im Haushalt der Gebührensschuldner leben.

2. Sachstand

Entsprechend der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen (§ 2 Abs. 4) werden auch diese Kinder bei der Gebührenermäßigung nur anerkannt, wenn sie im Haushalt der Gebührensschuldner leben.

Eine Beschränkung der Anerkennung von Kindern auf das Zusammenleben mit den Gebührenschuldner ist notwendig, damit Kinder nur jeweils einmal bei der Gebührenermäßigung berücksichtigt werden und damit alle Eltern gleich behandelt werden.

3. Vorschlag der Verwaltung

Ziel von Gemeinderat und Verwaltung war es, gleiche Regelungen für Kindertages- und Schulkindbetreuung aufzustellen. Daher wurde in der nun vorliegenden Fassung der Satzung in § 5 Abs. 5 klargestellt, dass nur Kinder, die im Haushalt der Gebührensschuldner leben, bei der Gebührenermäßigung berücksichtigt werden können.

4. Lösungsvarianten

Aktuell gibt es keine Lösungsvarianten.

5. Finanzielle Auswirkung

Keine

6. Anlagen

Anlage 1: Gebührensatzung Schulkindbetreuung – Stand 11.06.2014

